



## Lufttüchtigkeits-Hinweis

### LTH OeAeC 074

betreffend

## Rettungs- und Reservefallschirme

Datum der Veröffentlichung / aktuelle Revision

**01.03.2025 / Rev. i01**

### 0. Revisionsverzeichnis

Rev. Nr.	Datum	Ergänzungen/Änderungen
Rev. i00	10.09.2019	Erstausgabe
Rev. i01	01.03.2025	Änderung des Dateinamen (beinhaltet „OeAeC“), Adressänderung Inhalt <b>KEINE</b> Änderung

### 1. Geltungsbereich

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis gilt für alle in Österreich verwendeten **Rettungs- und Reservefallschirme**.

### 2. Inkrafttreten

Der LTH OeAeC 074 trat mit 10.09.2019 in Kraft und ersetzt den LTH Nr. 31A.

### 3. Hintergrund

Da Rettungsfallschirme mit ETSO/TSO Zulassung in die EASA Zuständigkeit fallen, sind die Ausführungen des bisherigen LTH 31A, wonach eine Packfrist von 12 Monaten durchaus ausreichend ist, um die Sicherheit der Luftfahrt zu gewährleisten, auf Reservefallschirme zu beschränken.

### 4. Maßnahme

Die Inspektions- und Packfrist für alle in Österreich verwendeten Reservefallschirme wird weiterhin mit höchstens einem Jahr festgelegt, soweit der Hersteller im Einzelfall nicht eine längere Frist ausdrücklich zulässt. Wartungs- und Lagerungsvorschriften des Herstellers werden dadurch nicht berührt.

Anlässlich des Packens hat – wie bisher - eine Inspektion (Sichtkontrolle) des ganzen Systems (Gurtzeug, Reserve- und Hauptfallschirm, gegebenenfalls Öffnungsautomat) auf Mängel, Verschleiß, Ablaufdaten von verwendeten Bauteilen und mögliche Sicherheitsmitteilungen bzw. Lufttüchtigkeitsanweisungen zu erfolgen. Dadurch ist sichergestellt, dass alle Änderungen, deren Ausführung aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt vom Hersteller bzw. der Luftfahrtbehörde mittels Sicherheitsmitteilung oder Lufttüchtigkeitsanweisung vorgeschrieben wurden, bei der dem Halter obliegenden, laufenden Instandhaltung des Fallschirmsystems berücksichtigt wurden.

# ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Telefon: +43 1 718 72 97 | Fax: +43 1 718 72 97 - 17  
www.aeroclub.at | faa@aeroclub.at



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz  
ZVR Zahl: 770691831

Der Reservefallschirm darf nur gepackt werden, sofern das System zum Zeitpunkt der Inspektion als lufttüchtig anzusehen ist. Für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ist der Halter verantwortlich.

Für die in die EASA Zuständigkeit fallenden Rettungsfallschirme (emergency parachutes) gelten – auch was die Packfrist anlangt – ausschließlich die vom Hersteller im jeweiligen Handbuch festgelegten Vorgaben.